

Ordnung

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Translation
vom 29. April 2013

mit im Text eingearbeiteten Änderungen der

Ersten Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Translation
vom 3. November 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am 06.02.2012, 29.10.2012 und 26.11.2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.04.2013, Az: 03020601-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung
- § 4 Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer
- § 5 Regelstudienzeit, Fristen
- § 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 7 Studienumfang, Module
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 11 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen

- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Masterabschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Translation des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse und spezialisierte Kompetenzen zu gewährleisten: 1. im Bereich der Translation, insbesondere der Fachkommunikation, und 2. im Bereich von Fremdsprachen und -kulturen in ihrer Beziehung zur Grundsprache und -kultur, sowie ein hohes Maß an Methodenreflexion und Theorieorientierung. Im Rahmen des Studiengangs werden folgende wissenschaftlich fundierte Teilkompetenzen vermittelt, deren Verzahnung die Kompetenz im Bereich von Sprache, Kultur und Translation gewährleistet:

- Sprachwissenschaftliche Kompetenz: fundierte Kenntnisse linguistischer Theorien, sprachenpaarbezogener Studien sowie einer systematischen Beschreibung der Einzelsprachen.
- Kulturwissenschaftliche Kompetenz: fundierte Kenntnisse von Kulturtheorie sowie Kultur und Gesellschaft im Bereich von Grund- und Fremdsprachen, vornehmlich im Hinblick auf Texte neuerer Epochen.
- Translationskompetenz: fundierte Kenntnisse der Translationswissenschaft; Fähigkeit des Übersetzens anspruchsvoller Texte.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines *Master of Arts (M. A.)*. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Translation sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
2. Nachweis fremd- und erstsprachlicher (muttersprachlicher) Kenntnisse auf universitärem Niveau (in der Regel C1; im Anhang können für einzelne Sprachen abweichende Regelungen getroffen werden),
3. das Bestehen der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung (Eignungsprüfung) gemäß § 3. Einer bestanden Eignungsprüfung gleichwertig wird gewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem translationsorientierten Studiengang an einem der im Anhang aufgeführten CIUTI-Hochschul institute bzw. an einer dem EMT-Standard entsprechenden Hochschuleinrichtung mindestens mit der Note 2,5 in den gleichen sprachlichen Studienfächern abgeschlossen hat.

(2) Nach bestandener Eignungsprüfung kann eine Einschreibung entweder direkt oder unter Auflagen erfolgen. Auflagen können im Bereich Translation, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft durch den Besuch geeigneter Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt maximal 24 LP erhoben werden; Regelungen für Auflagen werden im Anhang für die einzelnen Sprachen getroffen. Der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen muss bis zum Ende des Studiums erbracht werden.

(3) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Translation ist in der Regel nur zum Wintersemester möglich. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, wenn aus den unter Absatz 1 Nr. 3. genannten Gründen keine Eignungsprüfung absolviert werden muss.

(4) Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als Fremdsprache 1. Bei entsprechendem Bildungsweg kann eine Grundsprache gewählt werden, die nicht die Erstsprache ist. In diesem Fall ist die angemessene Beherrschung der Grundsprache in einer im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß § 3 Absatz 12 stattfindenden Trägersprachenprüfung nachzuweisen.

(5) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Translation ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Translation vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Ziel, Umfang, Art und Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung

(1) Eine Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung (Eignungsprüfung), in der die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Fähigkeiten nachzuweisen sind, entscheidet über die Aufnahme in den Studiengang. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium beim Fachbereich 06 eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsweges in deutscher Sprache, insbesondere mit Angaben über den Studienverlauf, und
2. das Abschlusszeugnis eines Studiums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.,
3. eine Darstellung der Motivation für ein translationswissenschaftliches Studium.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Fachstudium noch nicht abgeschlossen haben, werden nur dann zur Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 2 Absatz 5 beifügen.

(2) Die Eignungsprüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die Prüfungstermine, die in der Regel zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli eines Jahres liegen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.

(4) Die Eignungsprüfung besteht in der Regel aus einem schriftlichen Teil von 60–90 Minuten Dauer je Sprache und einem mündlichen Teil von 15–30 Minuten Dauer. Das Bestehen des schriftlichen Teils (Klausur) ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil. Gegenstand des schriftlichen Teils sind die Kenntnisse im Bereich der Grundsprache sowie der Fremdsprache(n); Gegenstand des mündlichen Teils sind die Kenntnisse im Bereich der Kultur(en) der Fremdsprache(n) sowie die für diesen Masterstudiengang besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Kandidatin oder des Kandidaten an ein translationswissenschaftliches Studium. Beurteilungskriterien für die Eignung sind ferner Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten, translationswissenschaftliche Grundkenntnisse sowie translatorische Grundkompetenz. Die Prüfungsergebnisse im mündlichen Teil sind ausschlaggebend dafür, ob eine direkte Einschreibung oder eine Einschreibung mit Auflagen gemäß § 2 Absatz 2 erfolgen kann.

Für die mögliche Anwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten beim mündlichen Teil der Eignungsprüfung gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland können die vom Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft gestellte und zu bewertende Eignungsprüfung auch in ihren Heimatländern ablegen, insofern adäquate Prüfungsbedingungen sichergestellt sind.

(6) Die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Sie sind entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet wurden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Masterstudiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Eignungsprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder in einem späteren Jahr aufnehmen wird.

(8) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses,
- die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- Beginn und Ende der Prüfungen in den einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen.

(9) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Die Leistungen vorheriger Prüfungen werden bei der Wiederholungsprüfung nicht angerechnet, die Eignungsprüfung ist in allen Teilen zu wiederholen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Absatz 4 eine Grundsprache wählen, die nicht ihre Erstsprache (Muttersprache) ist, absolvieren im Rahmen der Eignungsprüfung eine Trägersprachenprüfung. Die Trägersprachenprüfung dient zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse in der Grundsprache (erst- bzw. muttersprachliche Kompetenz). Zur Trägersprachenprüfung wird zugelassen, wer durch geeignete Unterlagen einen entsprechenden Bildungsweg in der gewählten Grundsprache nachweist. Die Trägersprachenprüfung wird vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 abgenommen. Dieser bestimmt die Prüferinnen und Prüfer. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägersprachenprüfung besteht aus einer Klausur von maximal 90 Minuten zur Feststellung der Kenntnisse in der Grundsprache. Die Prüfungsleistung wird von den vom Fachbereich bestellten Prüferinnen oder Prüfern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Beurteilungskriterium ist die erst- bzw. muttersprachliche Kompetenz in der Grundsprache. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unverzüglich schriftlich bekannt. Die bestandene Trägersprachenprüfung berechtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der sonstigen Zugangsvoraussetzungen, zur Aufnahme des Studiengangs. Die Kandidatin oder der Kandidat hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der Trägersprachenprüfung mitzuteilen, ob sie oder er das Studium mit Beginn des folgenden Wintersemesters oder in einem späteren Jahr aufnehmen wird. Über den Verlauf der Trägersprachenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder des Trägersprachenprüfungsausschusses,
- die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Beginn und Ende der Prüfung,
- die Bewertung der Trägersprachenprüfung sowie
- besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach einer Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen. Die Trägersprachenprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Trägersprachenprüfung verzichtet werden.

(12) Für die Eignungsprüfung und die Trägersprachenprüfung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung zum Nachteilsausgleich gemäß § 4 Absatz 2 sowie zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gemäß § 19 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 4

Umfang und Art der Masterprüfung, Studienfächer

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Masterabschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer im Masterstudiengang Translation in der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Absatz 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(4) Das am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot im Masterstudiengang Translation gliedert sich in die im Anhang ausgewiesenen Fächer, aus denen die Studierenden eines der beiden Modelle

- Studium der Grundsprache (G) und zweier Fremdsprachen (F1, F2)
- Studium der Grundsprache (G) und einer Fremdsprache (F1)

auswählen. Grundsprache ist die Erstsprache (Muttersprache). Ausnahmen sind gemäß § 2 Absatz 3 möglich. Erweist sich die grund- oder fremdsprachliche Korrektheit von Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden. Das Studium von einer Fremdsprache ist nur möglich, wenn die ausgewählte Fremdsprache (Fremdsprache 1) Chinesisch, Deutsch oder Englisch ist. Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 werden gleichberechtigt studiert. Die MA-Studierenden können Studienschwerpunkte belegen, die jeweils aus zwei Wahlpflichtmodulen gebildet werden. Als Studienschwerpunkte können Inter- und Transkulturelle Studien, Fachübersetzen, Fachdolmetschen (Community Interpreting), Konsekutiv- und Simultandolmetschen, Literatur- und Medienübersetzen oder Translationswissenschaft und -didaktik¹ gewählt werden.

Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsveranstaltungen F2>F1, F1>F2, F2>G oder G>F2 zu wählen.

(5) Die Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Lehrangebots aus Grundsprache, Fremdsprache 1, Fremdsprache 2 oder aus dem fächerübergreifenden Lehrangebot gewählt werden. Ein Wahlpflichtmodul kann als Praktikum absolviert werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Masterstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

¹ Der Studienschwerpunkt Translationswissenschaft und -didaktik ist im Fach Deutsch auch für Studierende, deren Grundsprache nicht am Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft vertreten ist, wählbar.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt 123 Leistungspunkte (gemäß § 7) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Translation werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Masterabschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist

rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen beispielsweise aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die regelmäßige und unregelmäßige Teilnahme. Wurden Studienleistungen erbracht, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit dem Studienbüro die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächsten angesetzten Termin wiederholt werden. Die Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt nach näherer Regelung im Anhang:

	beim MA Translation mit zwei Fremdsprachen	beim MA Translation mit einer Fremdsprache
SWS in den Pflichtmodulen	32 SWS	32 SWS
SWS in den Wahlpflichtmodulen	32 SWS	32 SWS
Näheres in Anhang (unter 1 Modulplan)		

Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule für die jeweiligen Fächer sind im Anhang aufgeführt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 123 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

	beim MA Translation mit zwei Fremdsprachen	beim MA Translation mit einer Fremdsprache
1. auf die Pflichtmodule:	54 LP	54 LP
2. auf die Wahlpflichtmodule:	48 LP	48 LP
3. auf die Masterarbeit:	18 LP	18 LP
4. auf die mündliche Masterabschlussprüfung:	3 LP	3 LP
Näheres im Anhang (unter 1 Modulplan)		

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Fächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Ein studienbezogenes Praktikum kann statt eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls absolviert werden. Die Minstdauer für ein anrechenbares Praktikum beträgt 2 Monate (Vollzeit); dafür werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Einem Praktikum gleichgestellt ist die Teilnahme an einem fachbereichsinternen Großprojekt. Die Teilnahme an Großprojekten ersetzt je nach Umfang 1 oder 2 frei wählbare Wahlpflichtmodule; es werden 12 oder 24 Leistungspunkte vergeben; § 5 Absatz 11 gilt entsprechend. Das Praktikum oder die Teilnahme an einem Großprojekt werden nicht benotet.

(5) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(6) Sind Lehrveranstaltungen in mehreren Modulen oder Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen.

(7) Studierenden, die eine andere Fremdsprache als Deutsch studieren, wird ein Studienaufenthalt in einem Land der Fremdsprache mit einer Dauer von mindestens 1 Semester dringend empfohlen. Auf § 10 Absatz 7 wird hingewiesen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen sowie der mündlichen Masterabschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Ein Auslandssemester ist im frei wählbaren Wahlpflichtbereich generell mit 24 LP (entspricht zwei Wahlpflichtmodulen) anrechenbar. Studierende, die im Wahlpflichtbereich einen anderen Schwerpunkt setzen möchten, haben die Möglichkeit, stattdessen bzw. zusätzlich im Auslandssemester Kurse für den Pflichtbereich zu belegen und sich diese mit Einzelnachweis anrechnen zu lassen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Translation an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Translation oder in den gleichen Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Zulassung zur Prüfung abzulehnen, die Einschreibung ist aufzuheben.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Absatz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme der als unbenotet gekennzeichneten Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß §§ 13 bis 14 statt. Andere als die in §§ 13 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsformen ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung mittels der zur Prüfungsverwaltung eingesetzten Systeme bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Absatz 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 13

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Absatz 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang 15 bis höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter

Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Absatz 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und Begleittexten. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im

Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(8) Schriftliche Prüfungen können in der studierten Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den

Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters, sofern mindestens folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: drei der vier Pflichtmodule „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1)“, „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F2)“ und „Translatorische Kompetenz (F2)“ im Masterstudiengang Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2) bzw. drei der vier Pflichtmodule „Kulturwissenschaft (F1)“, „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1) [1]“ und „Translatorische Kompetenz (F1)“ [2] im Masterstudiengang Translation mit einer Fremdsprache (F1).

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal fünf Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache als Deutsch wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Absatz 5

einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer anderen Sprache als Deutsch angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachtenden gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Beabsichtigt eine Absolventin oder ein Absolvent die Publikation ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, muss sie bzw. er sich die Zustimmung des Fachbereichs zur Nennung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, der erzielten Note und des Fachbereichs bzw. der Universität einholen.

§ 16

Mündliche Masterabschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Absatz 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß 15 Absatz 11 stattfinden. Der Termin für die mündliche Masterabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der mündlichen Masterabschlussprüfung sind der Inhalt und Kontext der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen zu einem weiteren vereinbarten Thema aus dem Fach der Masterarbeit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Masterabschlussprüfung fest. Die mündliche Masterabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der

Note gilt § 13 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 13 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 13 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Masterabschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Masterabschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in dem gleichen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, sofern sie denen im Masterstudiengang Translation im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll zum nächsten angesetzten Prüfungstermin erfolgen; Gleiches gilt für die Meldung zur zweiten Wiederholung. Für die erste und eine zweite Wiederholung sind insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate vorgesehen. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 5 Absatz 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Masterabschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Absatz 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies

durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das Attest eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zu Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Masterabschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Absatz 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, kann der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt werden. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines *Master of Arts (M. A.)* beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an derselben Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 17. April 2007 [StAnz. S. 617 / S. 98], geändert durch Ordnung vom 04. Januar 2010 [StAnz. Nr. 2, S. 98], außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesen Studiengang ab dem Wintersemester 2013/14 im ersten Fachsemester aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Fachwechsels innerhalb des Studiengangs.
- (2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung in der zuletzt geänderten Fassung fortsetzen wollen, oder ob für sie die Regelungen der Ordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten sollen; eine Kombination der beiden Ordnungen ist unzulässig. Das Wahlrecht ist bis spätestens 31. März 2014 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2017/2018 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können. Diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

Germersheim, den 29. April 2013

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Gipper

Anhang zu § 2 Absatz (1):

Die im Folgenden aufgeführten CIUTI-Hochschul institute und dem EMT-Standard entsprechenden Hochschuleinrichtungen entsprechen dem Stand vom 26.11.2012. Die Regelung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 gilt auch für zu einem späteren Zeitpunkt in die Vereinigungen aufgenommene Mitglieder.

CIUTI²-Hochschul institute**Australien:**

- Translation and Interpreting Studies Section, School of Languages, Cultures and Linguistics (LCL) / Monash University

Belgien:

- Department of Translators and Interpreters / Artesis University College Antwerp
- Departement Toegepaste Taalkunde / Lessius, Katholieke Universiteit Leuven
- ISTI - Institut Supérieur de Traducteurs et Interprètes / Haute École de Bruxelles
- Faculteit Taal & Letteren / Hogeschool-Universiteit Brussel
- Institut Libre Marie Haps (ILMH) / Haute École Léonard de Vinci
- Departement Vertaalkunde - Faculty of Translation Studies / Hogeschool Gent - University College Ghent
- Faculté de Traduction et d'Interprétation - Ecole d'Interprètes Internationaux / Université de Mons-Hainaut

Canada:

- Département de linguistique et de traduction / Université de Montréal

China:

- Graduate School of Translation and Interpretation (GSTI) / Beijing Foreign Studies University (BFSU)
- School of Interpreting and Translation Studies (SITS) / Guangdong University of Foreign Studies (GDUFS)
- Graduate Institute of Interpretation and Translation / Shanghai International Studies University

Dänemark:

- Department of Business Communication, School of Business and Social Sciences / Aarhus University
- Faculty of Modern Languages / Copenhagen Business School - Faculty of Modern Languages

Deutschland:

- Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) in Germersheim / Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Seminar für Übersetzen und Dolmetschen / Universität Heidelberg
- Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation (ITMK) / Fachhochschule Köln
- Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie (IALT) / Universität Leipzig
- Fachrichtung 4.6 Angewandte Sprachwissenschaft sowie Übersetzen und Dolmetschen / Universität des Saarlandes

Frankreich:

- Institut Supérieur d'Interprétation et de Traduction / ISIT (Paris)
- Ecole Supérieure d'Interprètes et de Traducteurs (ESIT) / Université Paris III - Sorbonne Nouvelle

Großbritannien:

- Department of European Studies and Modern Languages / University of Bath

² CIUTI = Conférence Internationale permanente d'Instituts Universitaires de Traducteurs et Interprètes; die CIUTI ist eine 1960 initiierte internationale Vereinigung von Hochschul instituten mit Übersetzer- und Dolmetscherstudiengängen.

- School of Management and Languages, Department of Languages and Intercultural Studies / Heriot-Watt University
- School of Social Sciences, Humanities and Languages / University of Westminster
- Faculty of Social Sciences and Humanities / London Metropolitan University

Italien:

- Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori / Università degli Studi di Bologna
- Facoltà di Interpretariato e Traduzione / Libera Università San Pio V (Roma)
- Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori / Università degli Studi di Trieste

Korea:

- Graduate School of Interpretation and Translation / Hankuk University of Foreign Studies

Libanon:

- Ecole de Traducteurs et d'Interprètes de Beyrouth / Université Saint-Joseph

Österreich:

- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft / Universität Graz
- Institut für Translationswissenschaft (INTRAWI) / Universität Innsbruck
- Zentrum für Translationswissenschaft / Universität Wien

Russland:

- School of Translation and Interpretation (MSU) / Lomonosow Moscow State University
- Institut de Traduction et d'Interprétation / Saint Petersburg State University

Schweiz:

- Faculté de traduction et d'interprétation (FTI) / Université de Genève

Slowenien:

- Department of Translation and Interpreting / University of Ljubljana, Faculty of Arts

Spanien:

- Facultad de Traducción e Interpretación / Universidad de Granada
- Facultad de Ciencias Humanas y Sociales, Traducción e Interpretación / Universidad Pontificia Comillas

Tschechische Republik:

- Institute of Translation Studies / Charles University

USA:

- Graduate School of Translation, Interpretation and Language Education / Monterey Institute of International Studies

Weißrussland:

- Minsk State Linguistic University

Hochschulen mit Masterstudiengängen nach EMT³-Standards

Belgien:

- Lessius Hogeschool (Antwerpen)
- Institut Libre Marie Haps, Haute Ecole Léonard de Vinci (Bruxelles)
- ISTI, Haute Ecole de Bruxelles
- University College Ghent, Faculty of Translation Studies

Bulgarien:

- Sofia University "St. Kliment Ohridski", Faculty of Classical and Modern Philology

Dänemark:

- Aarhus Universitet, Handelshøjskolen i Aarhus

Deutschland:

- Fachhochschule Köln, Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation
- Universität Leipzig, Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie

Finnland:

- University of Tampere, School of Modern Languages and Translation Studies
- University of Turku, School of Languages and Translation Studies

Frankreich

- Aix-Marseille Université, Département Langues Étrangères Appliquées
- Université Stendhal – Grenoble 3, UFR de Langues et civilisations étrangères
- Université Paris Diderot Paris 7, UFR EILA
- ESIT, Université Sorbonne Nouvelle – Paris 3
- ISIT, Institut de management et de communication interculturels (Paris)
- Université Charles-de-Gaulle Lille 3, UFR des Langues Etrangères Appliquées
- Université Paul Verlaine de Metz (UPV-M), UFR Lettres et Langues
- Université Rennes 2, UFR Langues, Centre de formation des traducteurs-localisateurs, terminologues et rédacteurs
- Université de Toulouse-Le Mirail, IUP Traduction Interprétation

Großbritannien:

- Aston University, School of Languages and Social Sciences
- Durham University, School of Modern Languages and Cultures
- University of Surrey, Department of Languages and Translation Studies (Guildford)
- Imperial College London, Department of Humanities
- London Metropolitan University, Faculty of Humanities, Arts and Languages
- Roehampton University, Department of Media, Culture and Language (London)
- University of Westminster, Department of Modern Languages (London)
- University of Manchester, School of Languages, Linguistics and Cultures
- University of Portsmouth, School of Languages and Area Studies
- University of Salford, School of Languages
- Swansea University, School of Arts and Humanities

³ EMT = European Masters in Translation; EMT ist ein Partnerschaftsprojekt zwischen der Europäischen Kommission und Hochschuleinrichtungen, die Masterstudiengänge in Übersetzen anbieten.

Irland:

- Dublin City University, School of Applied Language and Intercultural Studies
- Ollscoil na hÉireann, Gaillimh, Acadamh na hOllscolaíochta Gaeilge

Italien:

- Università di Bologna, Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori (Forlì)
- Università LUSPIO, Facoltà di Interpretariato e Traduzione (Roma)
- Università degli studi di Trieste, Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori

Lettland:

- Latvijas Universitāte, Humanitāro zinātņu fakultāte (Riga)
- Ventspils Augstskola

Litauen:

- Vilniaus universitetas (Vilnius)

Österreich:

- Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft

Polen:

- Jagiellonian University of Kraków, UNESCO Chair for Translation Studies and Intercultural Communication
- Uniwersytet Adama Mickiewicza, Wydział Neofilologii (Poznań)

Portugal:

- Universidade do Porto, Faculdade de Letras

Rumänien:

- Babes-Bolyai University, Department of Applied Modern Languages (Cluj-Napoca)

Schweiz:

- Faculté de traduction et d'interprétation, Université de Genève

Slowenien:

- University of Ljubljana, Department of Translation

Slowakische Republik:

- Univerzita Konštantína Filozofa, Department of Translation Studies (Nitra)

Spanien:

- Universitat Autònoma de Barcelona, Facultat de Traducció i d'Interpretació
- Universitat Pompeu Fabra, Departament de Traducció i Ciències del Llenguatge (Barcelona)
- Universidad de Alcalá de Henares, Departamento de Filología Moderna (Madrid)
- Universidad Pontificia Comillas, Departamento de Traducción e Interpretación (Madrid)
- Universidad de Salamanca, Departamento de Traducción e Interpretación
- Universidad de Valladolid, Facultad de Traducción e Interpretación

Ungarn:

- BME Gazdaság- és Társadalomtudományi Kar, Idegennyelvi Központ (Budapest)
- ELTE University Budapest, ELTE FTT (Department of Translation and Interpreting)

Anhang zu § 4 Absatz 4: Fächer

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1)	Fremdsprache 2 (F2)
Arabisch	X	X	X
Chinesisch	X	X	X
Deutsch	X	X	
Englisch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch	X	X	X
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Türkisch	X		

Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module**1 Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

MA Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F1)	8	15
2	Translatorische Kompetenz (F1)	8	12
3	Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F2)	8	15
4	Translatorische Kompetenz (F2)	8	12
	Wahlpflichtmodule		
5	Wahlpflichtmodul 1 (z. B. Studienschwerpunkt)	8	12
6	Wahlpflichtmodul 2 (z. B. Studienschwerpunkt)	8	12
7	Wahlpflichtmodul 3 (frei wählbar)	8	12
8	Wahlpflichtmodul 4 (frei wählbar)	8	12
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		18
		64 ⁴	123

⁴ Bei der Angabe von 64 SWS handelt es sich um den Maximalwert. Je nach Ausgestaltung der Module durch die Fächer bzw. nach Anrechnung von Praktika (gemäß § 7 Abs. 4) kann dieser Wert unterschritten werden.

MA Translation mit einer Fremdsprache (F1)			
Nr	Modul	SWS	LP
	Pflichtmodule		
1	Kulturwissenschaft (F1)	8	15
2	Sprach- und/oder Translationswissenschaft (F1)	8	15
3	Translatorische Kompetenz (F1)	8	12
4	Translatorische Kompetenz (F1)	8	12
	Wahlpflichtmodule		
5	Wahlpflichtmodul 1 (z. B. Studienschwerpunkt)	8	12
6	Wahlpflichtmodul 2 (z. B. Studienschwerpunkt)	8	12
7	Wahlpflichtmodul 3 (frei wählbar)	8	12
8	Wahlpflichtmodul 4 (frei wählbar)	8	12
	Abschlussmodul:		
	Mündliche Abschlussprüfung		3
	MA-Arbeit		18
		64 ⁵	123

⁵ Bei der Angabe von 64 SWS handelt es sich um den Maximalwert. Je nach Ausgestaltung der Module durch die Fächer bzw. nach Anrechnung von Praktika (gemäß § 7 Abs. 4) kann dieser Wert unterschritten werden.

2 Modulbeschreibungen

2.1 Pflichtmodule	<u>34</u>
2.1.1 Arabisch	<u>34</u>
2.1.2 Chinesisch	<u>35</u>
2.1.3 Deutsch	<u>37</u>
2.1.4 Englisch	<u>41</u>
2.1.5 Französisch	<u>44</u>
2.1.6 Italienisch	<u>45</u>
2.1.7 Neugriechisch	<u>46</u>
2.1.8 Niederländisch	<u>48</u>
2.1.9 Polnisch	<u>49</u>
2.1.10 Portugiesisch	<u>51</u>
2.1.11 Russisch	<u>52</u>
2.1.12 Spanisch	<u>53</u>
 2.2 Wahlpflichtmodule	 <u>54</u>
2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer	<u>54</u>
2.2.1.1 Arabisch	<u>54</u>
2.2.1.2 Chinesisch	<u>56</u>
2.2.1.3 Deutsch	<u>59</u>
2.2.1.4 Englisch	<u>67</u>
2.2.1.5 Französisch	<u>70</u>
2.2.1.6 Italienisch	<u>74</u>
2.2.1.7 Neugriechisch	<u>78</u>
2.2.1.8 Niederländisch	<u>80</u>
2.2.1.9 Polnisch	<u>81</u>
2.2.1.10 Portugiesisch	<u>84</u>
2.2.1.11 Russisch	<u>88</u>
2.2.1.12 Spanisch	<u>93</u>
 2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule	 <u>98</u>
2.2.2.1 Allgemeine Sprachwissenschaft	<u>98</u>
2.2.2.2 Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)	<u>98</u>
2.2.2.3 Fachdolmetschen	<u>98</u>
<u>2.2.2.4 Fachübersetzen</u>	<u>99</u>
2.2.2.5 Interkulturelle Kommunikation	<u>99</u>
2.2.2.6 Interkulturelle Kompetenz	<u>99</u>
2.2.2.7 Literatur und Kultur	<u>100</u>
2.2.2.8 Literatur- und Medienübersetzen	<u>101</u>
2.2.2.9 Politik und Zeitgeschichte	<u>102</u>
2.2.2.10 Sachfach	<u>103</u>
2.2.2.11 Tourismus	<u>103</u>
2.2.2.12 Translationswissenschaft	<u>104</u>
2.2.2.13 Wissenschaftstheoretische Grundlagen	<u>104</u>
2.2.2.14 Absolvieren eines Praktikums als Wahlpflichtmodul	<u>104</u>

Prüfungsformen

Zusätzlich zu den in §§ 13-14 genannten Prüfungsformen werden folgende Formen festgelegt:

- Essay: selbstständig erarbeitete, schriftliche Darlegung eines eigenen Standpunktes zu einer Frage, einer These oder einem Text.
- Bilaterales Dolmetschen: Dolmetschen in einem für das Fachdolmetschen typischen Einsatzbereich (z. B. medizinisch, sozial, juristisch); Dauer: 20 Min.
- Hörverständnistest: Test im Antwort-Wahl-Verfahren nach mehrfachem Abhören eines in der Fremdsprache gesprochenen Textes oder einer Dialogsequenz; Dauer: 90 Min.
- Kommentierte Übersetzung: selbstständig angefertigte Übersetzung mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- Kommentiertes Glossar: selbstständig angefertigtes ein- oder mehrsprachiges Fachglossar mit einem Kommentar zu Auftrag, Vorgehensweise, Problemen, Hilfsmitteln und Lösungsstrategien sowie einer Begründung der gewählten Lösungen.
- Kommentiertes Translationsprotokoll: Protokoll zur teilnehmenden Beobachtung einer translatorischen Handlung mit einem wissenschaftlichen Kommentar zum Translationsprozess.
- Mündliche Präsentation: selbstständig vorbereitete und strukturierte mündliche Präsentation in der Fremdsprache zu einem selbstgewählten Thema nach Rücksprache mit der/dem Dozentin/-en; mündliche Darlegung eines eigenen Standpunktes zu einer Frage oder These; mit Medieneinsatz; anschließende Einleitung einer Diskussion; Dauer: ca. 20 Minuten
- Projektarbeit: kontinuierliche Bewertung der erbrachten Projektaktivitäten.
- Projektbericht: Präsentation von Verlauf, Ergebnissen und Auswertung der Projektarbeit in Form eines Berichts. Für die Anfertigung des Berichts steht ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung.
- Prüfung am Computer: Bearbeitung praktischer Aufgaben mit Tools sowie zugehörige methodische und theoretische Erläuterungen.

Hinweise

Sofern bei einem Modul mehrere Varianten angegeben sind, kann nur eine der Varianten gewählt werden.

Die Angabe des Regelsemesters ist in allen Fächern als Empfehlung zu verstehen. Das Semester, in dem ein Modul belegt wird, kann insbesondere in Abhängigkeit von den gewählten Wahlpflichtmodulen variieren.

Legende

F	=	Freie Projektarbeit
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PR	=	Lehrpraktikum
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2.1 Pflichtmodule

2.1.1 Arabisch

Modul „Translations-/Kulturwissenschaft (Arabisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
d) Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (Arabisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.2 Chinesisch

Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz) (Chinesisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	1	Pfl	2	6	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in a)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 ([Varianten: Kultur/Technik/Wirtschaft]) (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder kommentierte Übersetzung und Glossar oder Projektarbeit und -bericht					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Besuch des Moduls „Translatorische Kompetenz“ (Grundkompetenz)					
Hinweise	Bei unterschiedlichen Inhalten (Kultur, Technik oder Wirtschaft) kann das Modul mehrfach belegt werden.					

2.1.3 Deutsch

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen: Über die Regelungen von § 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden fremdsprachliche Kenntnisse mindestens auf dem Niveau TestDaF 19 Punkte nachweisen. Als Äquivalente für den Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse werden auch das „Goethe-Zertifikat C2 / Großes Deutsches Sprachdiplom“, das Zeugnis einer an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) sowie der Nachweis einer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegten „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber 3 (DSH 3)“ anerkannt.

Die Nummerierung von Modulen (z. B. „Translatorische Kompetenz 1“ / „Translatorische Kompetenz 2“) bedeutet keine Progression.

2.1.3.1 Pflichtmodule für Deutsch im MA mit zwei Fremdsprachen

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (Deutsch): Perspektiven auf Translation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	
b) Übung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	Ü	1	WPfl	2	3	
c) Übung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	Ü	2	WPfl	2	3	
d) Hauptseminar zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	HS	1	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Alle Studierenden müssen mindestens jeweils eine kulturwissenschaftliche und eine translationswissenschaftliche Veranstaltung besuchen.					

Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt a “						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in d					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegen in diesem Modul sprachenpaarbezogene Translationsveranstaltungen. Studierende mit einer anderen Grundsprache belegen anstelle dieses Moduls das Modul „Fachübersetzen 2 (Deutsch): Grundlagen des Fachübersetzens“ (vgl. entsprechendes Wahlpflichtmodul). Das Modul ist identisch mit dem Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt“ im M.A. mit Deutsch als einziger Fremdsprache. Es kann zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegt werden.					

2.1.3.2 Pflichtmodule im MA mit Deutsch als einziger Fremdsprache

Modul „Kulturwissenschaft (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
b) Übung zur Kulturwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur Kulturwissenschaft	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	HS	1	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Deutsch): Übersetzen und Dolmetschen als Forschungsfeld“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translations-wissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Seminar zur Translations-wissenschaft	S	1	Pfl	2	6	
c) Hauptseminar zur Translationswissenschaft	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegen in diesem Modul sprachenpaarbezogene Translationsveranstaltungen. Studierende mit einer anderen Grundsprache belegen anstelle dieses Moduls das Modul „Fachübersetzen 2 (Deutsch): Grundlagen des Fachübersetzens“ (vgl. entsprechendes Wahlpflichtmodul). Das Modul kann zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegt werden.					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	Kommentiertes Translationsprotokoll, Projektarbeit, Portfolio oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, kommentierte Übersetzung, kommentiertes Glossar oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Grundsprachen: Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegen in diesem Modul unter c) und d) sprachenpaarbezogene Translationsveranstaltungen. Studierende mit einer anderen Grundsprache belegen sprachenpaarübergreifende Translationsveranstaltungen oder – je nach Verfügbarkeit – freie Projektarbeit. Veranstaltungswahl: Studierende, die eines der beiden Fachdolmetsch-Module (im Studienschwerpunkt „Fachdolmetschen“ oder als frei wählbares Wahlpflichtmodul) belegt haben oder belegen wollen, wählen als Kurs b) – je nach Verfügbarkeit – eine Übung zum Projektmanagement oder zu anderen Formen des translatorischen Handelns. Wenn in Verbindung mit Kurs c) oder Kurs d) eine sprachenpaarbezogene oder projektbezogene Terminologieübung als Kurs a) angeboten wird, belegen Studierende neben Kurs c) bzw. d) prioritär diese Übung.					

2.1.4 Englisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante 1: Kulturwissenschaft (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Projektarbeit
d) Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante 2: Sprach-/Translationswissenschaft (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Projektarbeit
d) Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz, Variante1: gemeinsprachliches Übersetzen (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit
b) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz, Variante 2: fachsprachliches Übersetzen ([Varianten: Informatik/Medizin/Recht/Technik/Wirtschaft]) (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit
b) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Pflichtmodule Englisch mit einer Fremdsprache

Modul „Kulturwissenschaft (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Projektarbeit
d) Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Sprach-, Translationswissenschaft (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Projektarbeit
d) Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz: gemeinsprachliches Übersetzen (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit
b) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz: fachsprachliches Übersetzen ([Varianten: Informatik/Medizin/Recht/Technik/Wirtschaft]) (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Projektarbeit
d) Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.5 Französisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (Französisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	V	1	Pfl	2	3	
b) Übung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	V	1	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Je vier SWS sind aus den Bereichen Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu belegen.					

Modul „Translatorische Kompetenz (Französisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzungswissenschaftliches Hauptseminar	HS	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit
b) Übung gemeinsprachliches Übersetzen D-F (Stufe V)	Ü	2	Pfl	2	3	
c) Übung gemeinsprachliches Übersetzen F-D (Stufe V)	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.6 Italienisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (Italienisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	V	1	Pfl	2	3	
b) Übung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	V	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar „Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft“	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Die Studierenden belegen jeweils eine Vorlesung sowie ein Seminar oder eine Übung aus den Bereichen Kulturwissenschaft und eine Vorlesung sowie ein Seminar oder eine Übung aus dem Teilgebiet Sprach-, Translationswissenschaft. Für Studierende, die kein B.A.-Studium im Bereich Translation absolviert haben, ist der Besuch eines translationswissenschaftlichen Seminars obligatorisch.					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (Italienisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Fachübersetzen Italienisch-Deutsch“	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung „Fachübersetzen Deutsch-Italienisch“	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Hauptseminar „Fachübersetzen“	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Klausur (120 Min.), Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Die Kurse a) und b) müssen in derselben Fachsprache absolviert werden.					

2.1.7 Neugriechisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (Neugriechisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung / Übung zur Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung / Übung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung / Übung zur Kultur- oder Sprach- oder Translationswissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Seminar zur Kultur- oder Sprach- oder Translationswissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (mit Übungen) (Neugriechisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (mit Übungen und Seminar) (Neugriechisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Seminar zur Translationswissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.8 Niederländisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (Niederländisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft Niederländisch	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung / Übung zur Sprach- oder Translationswissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung / Übung zur Sprach- oder Translationswissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Seminar zur Kultur- oder Sprach- oder Translationswissenschaft	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	b) und c) sind aus dem fächerübergreifenden Angebot zu belegen					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 (Niederländisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation 1	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation 2	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (120 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio
c) Übung zur Translation 3	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation 4	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.9 Polnisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translations- und Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regel- semester</u>	<u>Verpflich- tungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
a) Vorlesung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/Übung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar zur Sprach-/ Translations- oder Kulturwissenschaft	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translationswissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Sprach-/translations- wissenschaftliches Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/ Übung zur Kulturwissenschaft	V/ Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
d) Kulturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen und Hauptseminar) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
c) Übersetzungswissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.10 Portugiesisch

Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Portugiesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung zur Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
d) Seminar zur Kultur-, Sprach- und/oder Translationswissenschaft	S	1	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz 1	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz 2	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz 3	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz 4	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), mündl. Prüfung (30 Min.), kommentierte Übersetzung oder Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.11 Russisch

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Russisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Übung Kulturwissenschaft: Aktuelle Diskurse und Ressourcen	Ü	1	Pfl	2	3	Essay oder Portfolio oder mündliche Prüfung (20 Min.)
c) Vorlesung Translationswissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar Translations- oder Kulturwissenschaft	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Eine Vorlesung des Moduls kann – je nach Angebot - aus der Ringvorlesungsreihe des Fachbereichs gewählt werden.					

Modul „Translatorische Kompetenz 1 Russisch “						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz De-Ru	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz De-Ru	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Portfolio oder kommentierte Übersetzung
c) Übung zur translatorischen Kompetenz Ru-De	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz Ru-De	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), kommentiertes Glossar oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.1.12 Spanisch

Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Spanisch “						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
d) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2 Wahlpflichtmodule

Durch entsprechende Kombinationen von Wahlpflichtmodulen können bestimmte Studienschwerpunkte gesetzt werden in den Bereichen:

- Fachdolmetschen
- Fachübersetzen
- Inter- und Transkulturelle Studien
- Konsektiv- und Simultandolmetschen
- Literatur- und Medienübersetzen
- Translationswissenschaft und –didaktik

Pro Studienschwerpunkt werden entsprechend ausgezeichnete Lehrangebote im Umfang von zwei Wahlpflichtmodulen besucht. Hierfür können entweder geeignete Wahlpflichtmodule unterschiedlicher Fächer bzw. Kombinationen aus fächerspezifischen Lehrangeboten und fächerübergreifenden Studienmodulen oder – bei entsprechendem Angebot – geeignete Module nur eines Studienfachs gewählt werden. Es muss nicht zwingendermaßen ein Studienschwerpunkt gewählt werden (in diesem Fall setzen sich die Wahlpflichtmodule aus vier unterschiedlichen Bereichen zusammen). Es können auch zwei Studienschwerpunkte gewählt werden. Bei Interesse können auch sämtliche der vier Wahlpflichtmodule aus einem Studienschwerpunktbereich stammen.

Im Folgenden werden Wahlpflichtmodule, die für bestimmte Studienschwerpunkte vorgesehen sind, gesondert ausgezeichnet. **Sämtliche dieser den entsprechenden Studienschwerpunkten zugeordneten Wahlpflichtmodule – außer der im Rahmen des Studienschwerpunkts "Konsektiv- und Simultandolmetschen" wählbaren Wahlpflichtmodule „Konsektivdolmetschen Stufe 1+2 GR-DE und DE-GR“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 GR-DE und DE-GR“ bzw. „Konsektiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 GR-DE“ – können jedoch auch unabhängig vom Studienschwerpunkt als freie Wahlpflichtmodule gewählt werden.**

2.2.1 Wahlpflichtmodule der Fächer

2.2.1.1 Arabisch

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2 (Arabisch)“ [1] [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 (Arabisch)“ [2] [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Die Lehrveranstaltungen der Moduls dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Translatorische Kompetenz 2 (Arabisch) (MAT)“ besuchten Lehrveranstaltungen.					

Wahlpflichtmodul „Gerichtsdokumente und Urkunden (Arabisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.2 Chinesisch

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2 ([Varianten: Kultur/Technik/Wirtschaft]) (Chinesisch)“, [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder kommentierte Übersetzung und Glossar oder Projektarbeit und -bericht					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Bei unterschiedlichen Inhalten (Kultur, Technik oder Wirtschaft) kann das Modul mehrfach belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz DE/CH“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (Chinesisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/ Übung	V/Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung/ Übung	V/Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Modul ist wählbar, wenn es im zweisprachigen M.A. Translation mit Chinesisch als Erst- (F1) oder Zweitsprache (F2) nicht als Pflichtmodul belegt wurde.					

Wahlpflichtmodul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Wahlpflichtmodul) (Chinesisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/ Übung	V/Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung/ Übung	V/Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Modul ist wählbar, wenn es im zweisprachigen M.A. Translation mit Chinesisch als Erst- (F1) oder Zweitsprache (F2) nicht als Pflichtmodul belegt wurde.					

Wahlpflichtmodul „Didaktik des Chinesischen als Fremdsprache“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Dolmetschen Chinesisch-Deutsch/Deutsch-Chinesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Bilaterales Dolmetschen in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Angewandtes Chinesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	<u>1</u>	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	<u>1</u>	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	<u>2</u>	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	<u>2</u>	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Essay oder Portfolio oder mündliche Präsentation (20 Min.) oder Hör-Seh- Verständnistest (45 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.3 Deutsch

Die angegebenen Studiensemester gelten für den MA mit zwei Fremdsprachen. Im MA mit Deutsch als einziger Fremdsprache können sich geringfügige Verschiebungen ergeben.

Bei Zustimmung der entsprechenden Fächer können

- **Module des Studienschwerpunkts „Konsekutiv- und Simultandolmetschen“** im Fach der Grundsprache (A-Sprache) bzw. der zweiten Fremdsprache (C-Sprache)
- und frei wählbare **Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der translatorischen Kompetenz** im Fach der Grundsprache belegt werden. Informationen hierzu finden sich im Modulhandbuch des jeweiligen Fachs bzw. können bei den Modulbeauftragten erfragt werden.

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 (Deutsch): Fachspezialisierung“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Fachübersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zum Fachübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zum Fachübersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung zum Fachübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Grundsprachen: Dieses Modul kann ausschließlich von Studierenden mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegt werden. Studierende mit anderen Grundsprachen können in F1 weder den Studienschwerpunkt „Fachübersetzen“ noch das Modul „Fachübersetzen 1“ als frei wählbares Wahlpflichtmodul belegen. Veranstaltungswahl: Das Modul kann zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 2 (Deutsch): Grundlagen des Fachübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zu Grundlagen des Fachübersetzens	Ü	3	WPfl	2	3	Portfolio, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.)
b) Übung zu Grundlagen des Fachübersetzens	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung zu Grundlagen des Fachübersetzens	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung zu Grundlagen des Fachübersetzens	Ü	2	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Prüfung am Computer					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Studierende mit anderen Grundsprachen als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegen dieses Modul anstelle des Pflichtmoduls „Translatorische Kompetenz“ (M.A. mit zwei Fremdsprachen) bzw. „Translatorische Kompetenz 1“ (M.A. mit Deutsch als einziger Fremdsprache).					

Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 1 (Deutsch): Grundlagen“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zum Fachdolmetschen	S	3	WPfl	2	6	
b) Seminar zum Fachdolmetschen	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 2 (Deutsch): Vertiefung“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Fachdolmetschen	Ü	4	WPfl	2	3	
b) Übung zum Fachdolmetschen	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Seminar zum Fachdolmetschen	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Fachdolmetschen 1 (Deutsch): Grundlagen“					

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (Deutsch): Werkstatt Literaturübersetzen“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung /Übung zum Literaturübersetzen	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (Deutsch): Theorie und Praxis des Literaturübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literaturübersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/ Seminar zum Literaturübersetzen	HS/ S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaft 1 (Deutsch): Theorien der Translation“ [Option für den Studienschwerpunkt "Translationswissenschaft und -didaktik"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zur Translationswissenschaft	S	2	WPfl	2	6	
b) Hauptseminar zur Translationswissenschaft	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaft 2 (Deutsch): Interdisziplinäre Ansätze zur Translation“ [Option für den Studienschwerpunkt "Translationswissenschaft und -didaktik"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zur Translationswissenschaft	S	3	WPfl	2	6	
b) Hauptseminar zur Translationswissenschaft	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Deutsche Politik und Gesellschaft“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur deutschen Politik und/oder Gesellschaft	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur deutschen Politik und/oder Gesellschaft	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/ <u>Seminar</u> zur deutschen Politik und/oder Gesellschaft	HS/ <u>S</u>	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt b“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zur Translation	Ü	1	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit, kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Das Modul ist identisch mit dem Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt“. Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch können es zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegen.					

Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	Kommentiertes Translationsprotokoll, Projektarbeit, Portfolio oder Klausur (90 Min.)
c) Übung zur Translation	Ü	2	Pfl	2	3	
d) Übung zur Translation	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, kommentierte Übersetzung, kommentiertes Glossar oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Grundsprachen: Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch belegen in diesem Modul unter c) und d) sprachenpaarbezogene Translationsveranstaltungen. Veranstaltungswahl: Studierende, die eines der beiden Fachdolmetsch-Module (im Studienschwerpunkt „Fachdolmetschen“ oder als frei wählbares Wahlpflichtmodul) belegt haben oder belegen wollen, wählen als Kurs b) – je nach Verfügbarkeit – eine Übung zum Projektmanagement oder zu anderen Formen des translatorischen Handelns. Wenn in Verbindung mit Kurs c) oder Kurs d) eine sprachenpaarbezogene oder projektbezogene Terminologieübung als Kurs a) angeboten wird, belegen Studierende neben Kurs c) bzw. d) prioritär diese Übung. Das Modul ist identisch mit dem Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns“ im M.A. mit Deutsch als einziger Fremdsprache. Es kann zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Projekt (Deutsch) [1 / 2]“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung oder freie Projektarbeit	Ü/F	4	WPfl	2	3	
b) Übung oder freie Projektarbeit	Ü/F	4	WPfl	2	3	
c) Seminar oder freie Projektarbeit	S/F	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht, Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine (Beratung durch die Projektleitung bei freier Projektarbeit)					
Hinweise	Das Modul muss innerhalb von einem Semester absolviert werden. Bei unterschiedlichen Inhalten (mit einem anderen Projekt) kann das Modul zwei Mal belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Literatur und/oder Kultur	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur Literatur und/oder Kultur	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/ Seminar zur Literatur und/oder Kultur	HS/ S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translation in Kultur und Gesellschaft (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Translation in Kultur und Gesellschaft	V/Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung oder Übung zur Translation in Kultur und Gesellschaft	V/Ü	2	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/ Seminar zur Translation in Kultur und Gesellschaft	HS/ S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translation, Sprache, Kultur: Grundlagen (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur Translation, Sprache und/oder Kultur	Ü	1	WPfl	2	3	
b) Übung zur Translation, Sprache und/oder Kultur	Ü	1	WPfl	2	3	
c) Übung zur Translation, Sprache und/oder Kultur	Ü	1	WPfl	2	3	
d) Übung zur Translation, Sprache und/oder Kultur	Ü	1	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio, Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Nur als Auflage für Studierende, die ihren BA nicht am FTSK erworben haben					

Dieses Modul kann von Studierenden, je nach Beurteilung in der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung gemäß § 3, als Auflage gemäß § 2 Absatz 2 gefordert werden. Bei Belegung dieses Moduls ergeben sich bei den Studiensemestern der Pflichtmodule Verschiebungen.

2.2.1.4 Englisch

Wahlpflichtmodul „Methodik des Fachübersetzens (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfl	2		
b) Übung	Ü	3	WPfl	2		Klausur (90 Min.)
c) Seminar	S	3	WPfl	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Projektbasiertes Fachübersetzen (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	4	WPfl	2		
b) Übung	Ü	4	WPfl	2		
c) Seminar	S	4	WPfl	2		
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht, Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Praxis des Fachübersetzens ([Varianten: Informatik/Medizin/Recht/Technik/Wirtschaft]) (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Inter- und transkulturelle Studien (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Medien- und Literaturübersetzen (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translationswissenschaft und –didaktik (Englisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Translationswissenschaft und -didaktik"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (Englisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Dolmetschen für Übersetzerinnen (Englisch-Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.5 Französisch

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzung ([Varianten: Recht/Technik/Wirtschaft]) (Französisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Fachsprachliche Übersetzungsübung D-F (Stufe II)	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Fachsprachliche Übersetzungsübung F-D (Stufe II)	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Fachsprachliche Übersetzungsübung D-F (Stufe III)	Ü	2	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder Projektarbeit
d) Fachsprachliche Übersetzungsübung F-D (Stufe III)	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder Projektarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Bei unterschiedlichen Inhalten (Recht, Technik oder Wirtschaft) kann das Modul mehrfach belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Transkulturelle Studien (Französisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung Sprachwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar Kultur- oder Sprachwissenschaft	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Dolmetschen für Übersetzerinnen (Französisch-Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung „Dolmetschwissenschaft“ oder „Translationswissenschaft“	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung „Stegreifübersetzen“	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Übung „Verhandlungsdolmetschen I“	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung „Verhandlungsdolmetschen II“	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kommunikative Kompetenz (Französisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Einführung in die interkulturelle Kommunikation“	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung „Gemeinsprachliche Übersetzungsübung F-D (Stufe V)“	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung „Handelskorrespondenz“	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung „Stegreifübersetzen“	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Wahlpflichtmodul) (Französisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar Kulturwissenschaft	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Wahlpflichtmodul) (Französisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung „Sprach- und/oder Translationswissenschaft“	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung „Sprach- und/oder Translationswissenschaft“	V	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar „Sprach- und oder Translationswissenschaft“	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.1.6 Italienisch

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung Kulturwissenschaft oder Übung Übersetzen	V/Ü	2	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar Kulturwissenschaft	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Transkulturelle Studien (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Kulturwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung Sprachwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar Kultur- oder Sprachwissenschaft	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Verhandlungsdolmetschen IT 1“	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung „Verhandlungsdolmetschen IT 2“	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Übung „Mündliche Kommunikation“ *	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Vorlesung „Dolmetschwissenschaft oder Interkulturelle Kommunikation“	V	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2, Stufe I (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Fachübersetzen Italienisch-Deutsch“	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung „Fachübersetzen Deutsch-Italienisch“	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung „Übersetzungstechnologien“	Ü	2	WPfl	2	3	
d) Übung „Übersetzen IT“	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Die Kurse a) und b) müssen in derselben Fachsprache absolviert werden. Wurden in der gewählten Fachsprache bereits Übungen besucht, so sind im vorliegenden Modul Kurse der Stufe II zu besuchen.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2, Stufe II (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Fachübersetzen Italienisch-Deutsch“	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung „Fachübersetzen Deutsch-Italienisch“	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Übung „Übersetzungstechnologien“	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung „Übersetzen IT“	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Die Kurse a) und b) müssen in derselben Fachsprache absolviert werden. Wurden in der gewählten Fachsprache bereits die Übungen im Wahlpflichtmodul Translatorische Kompetenz 2 (Studienschwerpunkt Fachübersetzen, Teil I) besucht, so sind im vorliegenden Modul Kurse der Stufe II zu besuchen. Wurden in einer Fachsprache bereits Übungen der Stufe II absolviert, so ist für das vorliegende Modul eine andere Fachsprache zu wählen.					

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen (Italienisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Literatur- und Medienübersetzen DE-IT 1“	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung „Literatur- und Medienübersetzen IT-DE 1“	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung „Literatur- und Medienübersetzen DE-IT 2“	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung „Literatur- und Medienübersetzen IT-DE 2“	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Italienisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung „Sprach- und/oder Translationswissenschaft“	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung „Sprach- und/oder Translationswissenschaft“ oder Übung „Übersetzen IT“	V/Ü	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar „Sprach- und oder Translationswissenschaft“	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Propädeutikum Fachübersetzen (Italienisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Einführung in Theorie und Praxis des Fachübersetzens“	Ü	1	WPfl	2	3	
b) Übung „Einführung in die Fachsprachterminologie“	Ü	1	WPfl	2	3	
c) Übung „Fachübersetzen Italienisch-Deutsch“	Ü	1	WPfl	2	3	
d) Übung „Einführung ins Projektmanagement“	Ü	1	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Das Modul kann nicht von Studierenden belegt werden, die in einem etwaig am FTSK vorangegangenen Bachelorstudium die Wahlpflichtmodule „Translatorische Kompetenz 3 IT“ bzw. „Translatorische Kompetenz 4 IT“ oder „Translatorische Kompetenz 5 IT“ belegt haben.					

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** können – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 IT-DE und DE-IT“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 IT-DE und DE-IT“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 IT-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Italienisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.7 Neugriechisch

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Fachübersetzen Technik oder Wirtschaft (Neugriechisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	WPfI	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	4	WPfI	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Eine Übung zur Terminologie darf innerhalb des Moduls nur einmal besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen (Neugriechisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Literatur- und Medienübersetzen	Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung Literatur- und Medienübersetzen	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Übung Literatur- und Medienübersetzen	Ü	4	WPfI	2	3	
d) Übung Literatur- und Medienübersetzen	Ü	4	WPfI	2	3	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Projektbericht oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Projekt“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen;					

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** können – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 GR-DE und DE-GR“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 GR-DE und DE-GR“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 GR-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Neugriechisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.8 Niederländisch

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen Niederländisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Fachübersetzen 1	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zum Fachübersetzen 2	Ü	3	WPfl	2	3	Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (120 Min.)
c) Seminar zum Fachübersetzen	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (120 Min.) in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz Niederländisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	2	WPfl	2	6	Referat
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Als Wahlpflichtmodule [Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"] können – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 NL-DE und DE-NL“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 NL-DE und DE-NL“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 NL-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Niederländisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.9 Polnisch

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Wirtschaft (Polnisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Recht mit Urkundenübersetzen (Polnisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Verhandlungsdolmetschen (mit Notizentechnik und Stegreifübersetzen) (Polnisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) in c)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die Lehrveranstaltung „Notizentechnik“ muss aus dem Angebot anderer Fächer bzw. aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Verhandlungsdolmetschen (mit Seminar) (Polnisch)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Das dolmetschwissenschaftliche Seminar muss aus dem Angebot anderer Fächer bzw. aus dem fächerübergreifenden Angebot gewählt werden.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen / Polnisch aktiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenzerweiterung (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenzerweiterung (Gerichtsübersetzen und –dolmetschen) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** kann – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch [die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“](#), [„Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE“](#) aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Polnisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.10 Portugiesisch

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz Portugiesisch, Teil 1“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	2	WPfl	2	6	
b) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektbericht oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Eines der beiden Hauptseminare kann aus dem Bereich des fächerübergreifenden Angebotes belegt werden. Die Hauptseminare dürfen thematisch nicht identisch sein mit im Rahmen des Pflichtmoduls "Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Portugiesisch" besuchten Hauptseminaren.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz Portugiesisch, Teil 2“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/ <u>Übung</u> zur Kulturwissenschaft	V/ <u>Ü</u>	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung/ <u>Übung</u> zur Kulturwissenschaft	V/ <u>Ü</u>	3	WPfl	2	3	
c) Seminar zur Kulturwissenschaft	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektbericht oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Eine der beiden Vorlesungen/ <u>Übungen</u> kann aus dem Bereich des fächerübergreifenden Angebotes belegt werden. Die Vorlesungen/ <u>Übungen</u> und das Hauptseminar dürfen thematisch nicht identisch sein mit im Rahmen des Pflichtmoduls "Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Portugiesisch" besuchten Vorlesungen und Hauptseminaren.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Fachkompetenz Portugiesisch 1“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 1.1	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz 1.2	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 1.3	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 1.4	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.), Kommentiertes Glossar oder Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Fachkompetenz Portugiesisch 2“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 2.1	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 2.2	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 2.3	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Fachkompetenz 2.4	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.), Kommentiertes Glossar oder Projektarbeit					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Sprach- und translationswissenschaftliche Kompetenz Portugiesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	4	WPfl	2	3	
c) Seminar zur Sprach- oder Translationswissenschaft	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch / Projektarbeiten (mit Übungen)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Projektarbeiten PT 1	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung Projektarbeiten PT 2	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung Projektarbeiten PT 3	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung Projektarbeiten PT 4	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch / Projektarbeiten (mit Übungen und Seminar)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung Projektarbeiten PT 1	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung Projektarbeiten PT 2	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übersetzungs-, Sprach- oder Kulturwissenschaftliches Seminar Projektarbeiten PT 1	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz“					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch / Projektarbeiten (mit Vorlesung, Übung und Seminar)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Projektarbeiten PT 1	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung Projektarbeiten PT 1	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übersetzungs-, Sprach- oder Kulturwissenschaftliches Seminar Projektarbeiten PT 1	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektarbeit oder Portfolio					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss des Moduls „Fremdsprachliche Kompetenz“					

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** können – kann – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch das Modul „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 PT-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Portugiesisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.11 Russisch

Wahlpflichtmodul „Inter- und Transkulturelle Studien ,Russland und Eurasien““ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung Eurasien (Ressourcen)	Ü/V	2	WPfl	2	3	Portfolio oder Essay
b) Übung zur translatorischen Kompetenz im Bereich „Russland und Eurasien“	Ü	2	WPfl	2	3	
c) kulturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 Russisch, Variante Wirtschaft und Recht“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft oder Recht)	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft oder Recht)	Ü	2	WPfl	2	3	kommentierte Übersetzung oder kommentiertes Glossar oder Portfolio
c) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft oder Recht)	Ü	3	WPfl	2	3	
d) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft oder Recht)	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	Es sind jeweils zwei Übungen zur Rechts- und zur Wirtschaftsübersetzung zu belegen.					

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 Russisch, Variante Wirtschaft aktiv und passiv“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft)	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz D-R (Wirtschaft)	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz R-D (Wirtschaft)	Ü	3	WPfl	2	3	kommentierte Übersetzung oder kommentiertes Glossar oder Portfolio
d) Übung zur translatorischen Kompetenz D-R (Wirtschaft)	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	kommentierte Übersetzung oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 2 Russisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz D-R (Wirtschaft)	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz D-R (Wirtschaft)	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Übung zur Fachsprache und Übersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	Portfolio, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.)
d) Übung zur Translationstechnologie	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder kommentiertes Glossar oder Portfolio in b)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Hinweise	c) und d) sind aus dem sprachenübergreifenden Angebot oder – nach Absprache – aus dem Fach Deutsch zu belegen.					

Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen (Community Interpreting) Russisch: Grundlagen“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar zum Fachdolmetschen 1 DE	S	3	WPfl	2	6	
b) Seminar zum Fachdolmetschen 2 DE	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen (Community Interpreting) Russisch: Vertiefung“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) sprachenpaarübergreifende Übung zum Fachdolmetschen	Ü	3	WPfl	2	3	
b) sprachenpaarübergreifende Übung zum Fachdolmetschen	Ü	3	WPfl	2	3	
c) sprachenpaarspezifische Übung zum Fachdolmetschen	Ü	4	WPfl	2	3	
d) sprachenpaarspezifische Übung zum Fachdolmetschen	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder bilaterales Dolmetschen in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft Russisch (mit Vorlesungen und Übung)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	Klausur oder Portfolio oder Essay
c) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	
d) Übung mit Lektüre zur Kulturwissenschaft	Ü	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur oder Essay oder mündliche Prüfung (20 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft Russisch (mit Vorlesungen und Hauptseminar)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Essay
c) Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft Russisch (mit Hauptseminaren)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	HS	2	WPfl	2	6	Hausarbeit oder Portfolio
b) Hauptseminar zur Kulturwissenschaft	HS	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Translation, Kulturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft (Russisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung: Landeskunde Russlands	Ü	1	WPfl	2	3	
b) Seminar: Übersetzungspropädeutikum	S	1	WPfl	2	6	
c) Übung: Lektüre	Ü	1	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio oder kommentierte Übersetzung in b)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Dieses Modul kann von Studierenden, je nach Beurteilung in der Prüfung zur Feststellung der spezifischen Vorkenntnisse und der Eignung gemäß § 3, als Auflage gemäß § 2 Absatz 2 gefordert werden. Bei Belegung dieses Moduls ergeben sich bei den Studiensemestern der Pflichtmodule Verschiebungen.

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** können – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 RU-DE und DE-RU“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 RU-DE und DE-RU“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 RU-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Russisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.1.12 Spanisch

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Fachübersetzen 1 (mit Übungen und Seminar) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die Studierenden können wahlweise Übungen aus dem Bereich des Wirtschafts- oder Rechtsübersetzen belegen.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Fachübersetzen 1 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die Studierenden können wahlweise Übungen aus dem Bereich des Wirtschafts- oder Rechtsübersetzen belegen.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Fachübersetzen 2 (mit Übungen und Seminar) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die Studierenden können wahlweise Übungen aus dem Bereich des Wirtschafts- oder Rechtsübersetzen belegen.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Fachübersetzen 2 (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die Studierenden können wahlweise Übungen aus dem Bereich des Wirtschafts- oder Rechtsübersetzen belegen.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Übungen und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar Literaturübersetzen	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Im Rahmen des Moduls können auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder kommentierte Übersetzung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Im Rahmen des Moduls können auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen besucht werden.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen/Übungen und Seminar) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/ Übungen	V/ Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung/ Übungen	V/ Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Eine Veranstaltung kann im Sinne der Verknüpfung von Forschung und Lehre im Bereich des fächerübergreifenden Angebotes belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen/Übungen) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/ Übungen	V/ Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
c) Vorlesung/ Übungen	V/ Ü	3	WPfl	2	3	
d) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Diese Modulform ist im Sinne der Verknüpfung von Forschung und Lehre auf die Einbeziehung des fachübergreifenden Angebots an Vortragsreihen, Ringvorlesungen und Fachtagungen (wenn sie dem SWS-Umfang einer LV vergleichbar sind) ausgerichtet,					

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Seminaren) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	2	WPfl	2	6	Klausur (90 Min.), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht
b) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Eine Veranstaltung kann im Bereich des fächerübergreifenden Angebotes (z. B. Ringvorlesung) belegt werden.					

Wahlpflichtmodul „Sprach- und translationswissenschaftliche Kompetenz Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Im Rahmen des Moduls können auch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen besucht werden (z. B. eine Ringvorlesung)					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Projektarbeit (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektbericht oder kommentierte Übersetzung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Projektarbeit (mit Übungen und Seminar) Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Projektbericht oder kommentierte Übersetzung in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Als Wahlpflichtmodule **[Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultandolmetschen"]** können – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 SP-DE und DE-SP“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 SP-DE und DE-SP“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 SP-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen). Dieses Lehrangebot richtet sich auch an Studierende mit Spanisch als Grundsprache / Deutsch als Fremdsprache 1.

Zugangsvoraussetzung: a) Absolvieren eines Studienmoduls "Dolmetschen" des entsprechenden Sprachenpaars mit der Bewertung von 2,0 oder besser in einem vorangegangenen B.A.-Studium oder b) Eignungstest in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters (Der Eignungstest besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in F1/B-Sprache bzw. 20 Minuten Dauer in F2/C-Sprache; Gegenstand der Prüfung sind eine hervorragende Beherrschung der Grundsprache/A-Sprache sowie der Fremdsprachen, eine sehr gute Allgemeinbildung, eine kommunikative Kompetenz sowie eine Eignung für das Dolmetschen, die sich u. a. durch Mnemotechnik, Abstraktionsfähigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Stressbelastbarkeit ausdrückt.)

2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule

2.2.2.1 Allgemeine Sprachwissenschaft

Wahlpflichtmodul „Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar	HS	3	WPfI	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
b) Hauptseminar	HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15 Min.) in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung zum MA Translation oder zum MA Konferenzdolmetschen					

2.2.2.2 Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)

Wahlpflichtmodul „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfI	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfI	2	3	
Modulprüfung:	keine					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Kurse des Sprachenzentrums“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen.					

2.2.2.3 Fachdolmetschen

Wahlpflichtmodul „Grundlagen des Fachdolmetschens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführendes Seminar zum Fachdolmetschen	S	3	WPfI	2	6	
b) Vertiefendes Seminar zu wechselnden Themen aus dem Bereich des Fachdolmetschens	S	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.2.4 Fachübersetzen

Wahlpflichtmodul „Methodik des Fachübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>Regel-semester</u>	<u>Verpflichtungsgrad</u>	<u>SWS</u>	<u>LP</u>	<u>Studienleistung</u>
<u>a) Vorlesung</u>	<u>V</u>	<u>2</u>	<u>WPfl</u>	<u>2</u>		
<u>b) Übung</u>	<u>Ü</u>	<u>3</u>	<u>WPfl</u>	<u>2</u>		<u>Klausur (90 Min.)</u>
<u>c) Seminar</u>	<u>S</u>	<u>3</u>	<u>WPfl</u>	<u>2</u>		
<u>Modulprüfung:</u>	<u>Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)</u>					
<u>Gesamt</u>				<u>6 SWS</u>	<u>12 LP</u>	
<u>Zugangsvoraussetzung</u>	<u>Keine</u>					

2.2.2.5 Interkulturelle Kommunikation

Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kommunikation (MA T)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachdolmetschen" sowie für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar	S	3	WPfl	2	6	
b) Seminar	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.6 Interkulturelle Kompetenz

Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführendes Seminar zum Thema „Interkulturelle Kompetenz“	S	3	WPfl	2	6	
b) Vertiefendes Seminar zu wechselnden Themen aus dem Bereich „Interkulturelle Kompetenz“	S	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung (15 Min.) oder Portfolio in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.2.7 Literatur und Kultur (Deutsch)

Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Literatur und/oder Kultur	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur Literatur und/oder Kultur	Ü	4	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar zur Literatur und/oder Kultur	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio, Projektarbeit oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.2.8 Literatur- und Medienübersetzen

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (MA T)“, [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Literatur- und Medienübersetzen“ 1	Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung „Literatur- und Medienübersetzen“ 2	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Übung oder Vorlesung „Literatur- und Medienübersetzen“ 1	Ü / V	4	WPfI	2	3	Klausur (90 Min.), Essay oder Portfolio
d) Übung oder Vorlesung „Literatur- und Medienübersetzen“ 2	Ü / V	4	WPfI	2	3	
Modulprüfung:	Projektarbeit, Portfolio, mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (90 Min.) in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Für das Modul können auch geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fächer angerechnet werden; die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Literatur- und Medienübersetzen“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen; bei Besuch des Moduls „Literatur- und Medienübersetzen II“ dürfen die Lehrveranstaltungen nicht inhaltlich identisch sein mit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Literatur- und Medienübersetzen I“ besuchten Lehrveranstaltungen.					

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (MA T)“, [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Literatur- und Medienübersetzen“ 3	Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung oder Vorlesung „Literatur- und Medienübersetzen“ 3	Ü / V	3	WPfI	2	3	Klausur (90 Min.), Essay oder Portfolio
c) Seminar oder Hauptseminar „Literatur- und Medienübersetzen“	S / HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Projektarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Für das Modul können auch geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fächer angerechnet werden; die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Literatur- und Medienübersetzen“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen; bei Besuch des Moduls „Literatur- und Medienübersetzen II“ dürfen die Lehrveranstaltungen nicht inhaltlich identisch sein mit im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Literatur- und Medienübersetzen I“ besuchten Lehrveranstaltungen.					

2.2.2.9 Politik und Zeitgeschichte

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte (mit Vorlesung/Übung(en) und Hauptseminar)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar zur Politik und Zeitgeschichte	HS	4	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte“ (mit Vorlesungen und Übungen) [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Essay
c) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2.2.2.10 Sachfach

aus den Bereichen Internettechnologien, Medizin, Rechtswissenschaft, Technik, Wirtschaftswissenschaft

Wahlpflichtmodul „Sachfach [Internettechnologien/Medizin/Rechtswissenschaft/Technik/Wirtschaftswissenschaft]“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	3	WPfI	2	3	
b) Vorlesung	V	3	WPfI	2	3	
c) Vorlesung	V	4	WPfI	2	3	
d) Vorlesung	V	4	WPfI	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.).					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Sachfach“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen.					

2.2.2.11 Tourismus

Wahlpflichtmodul „Tourismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung „Kultur und Geschichte des Reisens“	Ü	3	WPfI	2	3	Projektbericht
b) Vorlesung „Touristische Betriebswirtschaftslehre“	V	4	WPfI	2	3	
c) Seminar „Touristische Texte und Übersetzungen“	S	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2.2.12 Translationswissenschaft

Wahlpflichtmodul „Allgemeine und Angewandte Translationswissenschaft“ [Option für den Studienschwerpunkt "Translationswissenschaft und -didaktik"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar	HS	3	WPfI	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
b) Hauptseminar	HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15 Min.) in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung zum MA Translation oder zum MA Konferenzdolmetschen					

2.2.2.13 Wissenschaftstheoretische Grundlagen

Wahlpflichtmodul „Wissenschaftstheoretische Grundlagen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hauptseminar	HS	3	WPfI	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
b) Hauptseminar	HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (15 Min.) in b)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zulassung zum MA Translation oder zum MA Konferenzdolmetschen					

2.2.2.14 Absolvieren eines Praktikums als Wahlpflichtmodul

Gemäß § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 11 und § 7 Abs. 4 kann auch ein Praktikum als Wahlpflichtmodul absolviert werden:

Wahlpflichtmodul „Praktikum (MA T)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		3			12	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Gesamt					12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten	Nachweis der aktiven Teilnahme (durch Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung), translatorischer Bezug des Arbeitsgebers, Teilnahmedauer mindestens acht Wochen Vollzeit					